

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 188/09 B

L 3 U 8/09 (LSG Hamburg)
S 24 U 83/05 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Hamburg vom 5. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt oder bezeichnet.
- 2 1. Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Deren Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Zur Bezeichnung dieses Zulassungsgrundes ist auch aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN).
- 3 Als von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, bezeichnet der Kläger:
"..., da der Kläger zu Zeiten des in diesem Verfahren in Rede stehenden Arbeitsunfalls 1962 Stasi-Verfolgter in der DDR war und allein aus diesem Grunde zu Unrecht dort nicht krankgeschrieben wurde und er aus diesem Grund ebenso wenig vollständig untersucht wurde, so dass dem Umstand, dass seinerzeit keine Wirbelkörperfraktur diagnostiziert wurde, kein Beweiswert zukommen kann."
- 4 Es erscheint schon fraglich, ob der Kläger eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung des Bundesrechts (§ 162 SGG) formuliert hat, denn seine Frage zielt auf die Gegebenheiten des Einzelfalls. Unabhängig davon fehlt es an einer hinreichenden Darlegung auch deshalb, weil weder die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Problematik noch deren Klärungsbedürftigkeit oder -fähigkeit aufgezeigt worden sind.
- 5 2. Soweit der Kläger Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) rügt, hat er auch diese nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 Der Kläger macht geltend, der Sachverständige M. habe ihn zu keinem Zeitpunkt untersucht. Da er weiter vorträgt, das LSG habe zuletzt ein Gutachten nach Aktenlage angefordert, zeigt er nicht auf, welcher Verfahrensmangel konkret vorliegen könnte.



- 7 Soweit er rügt, das Gericht habe kein Gutachten nach Aktenlage sondern ein solches aufgrund ambulanter Untersuchung des Kläger einholen müssen, es sei auch "dem Beweisantrag des Zeugnisses des Radiologen, Herrn Dr. S. , nicht nachgegangen", hat er jeweils keinen Beweisantrag bezeichnet, mit dem er das LSG zu den aus seiner Sicht erforderlichen Ermittlungen angehalten hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Bei der Rüge, die neurologische Sachverständige Dr. B. habe ein defektes Gerät eingesetzt, wird ebenfalls nicht deutlich, welcher Verfahrensmangel des LSG konkret gerügt wird. Mit dem Vorbringen, das Gutachten dieser Sachverständigen sei widersprüchlich, greift er die Beweiswürdigung des LSG an. Mit Angriffen auf die richterliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) kann die Rüge des Verfahrensmangels jedoch nicht begründet werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

